

Satzung des

Sebnitzer Radfahrerverein 1897 e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein wurde im Jahr 1897 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt/Sa. am 13.03.1995 unter Reg.-Nr. VR 238 N eingetragen.
- 2) Der Verein führt den Namen Sebnitzer Radfahrerverein 1897 e.V.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Sebnitz.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, den Radsport zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht bei Durchführung von Radsportveranstaltungen verschiedensten Charakters und in der Förderung und Entwicklung des Radsports für alle, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 NEUTRALITÄT

Der Verein verhält sich in politischen, konfessionellen und rassischen Fragen neutral. Eine Meinungsbildung in sportlichen Belangen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSBS), des Sächsischen Radfahrerbundes e.V. (SRB) und Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Die Satzungen und Ordnungen des LSBS, des SRB und des BDR werden anerkannt.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch Satzung und Ordnungen des Vereins befugten Organe, Ausschüsse und Personen an. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und den Radsport in besonders großem Maße verdient gemacht haben und werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt.

§ 8 RECHTE DES MITGLIEDES

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von dem Vorstand festgelegten Voraussetzungen am Übungs- und Wettkampfbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 9 PFLICHTEN DES MITGLIEDES

- 1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereines, den Beschlüssen des Vorstandes und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder und den Ordnungen des LSBS, SRB sowie aus den Satzungen des BDR.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- 3) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- 4) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden ist dem Verein zu ersetzen.
- 5) Das Mitglied teilt dem Vorstand eine Adress-, Telefon-, oder E-Mailänderung umgehend mit.

§ 10 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- 1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig.
- 3) Die Mitglieder sollen dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird dann zum 10. April eingezogen.
- 4) Die Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag auch bar zur Jahreshauptversammlung beim Kassenswart einzahlen.
- 5) Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden.
- 6) In finanzielle Not geratene Mitglieder können auf Antrag Beitragsermäßigung durch das Vorstand erhalten.
- 7) Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder eine festgesetzte Umlage innerhalb von sechs Monaten nicht bezahlen, können vom Vorstand ohne weiteres von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 8) Die Mitglieder können den Verein mit Sach- und Geldspenden sowie unentgeltlichen Arbeitsleistungen zusätzlich fördern.
- 9) Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 11 DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

- 1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
- 2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen die Satzungen und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des SRV, LSBS, BDR und des Vereines

- die Anordnungen vom Vorstand
- den sportlichen Anstand
- die Ehre und das Ansehen aller mit dem Radsport befassten Personen und Organe.

- 3) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu Euro 500,-- zugunsten des Vereines
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines
 - Rennsperre
- 4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Jahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist und mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde.
 - Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereines verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 4) Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.
- 5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 7) Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.
- 8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Ihre Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 13 ORGANE DES VEREINS

- 1) Organe des Vereines sind:
 - o der Vorstand
 - o die Mitgliederversammlung
- 2) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.

- 3) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Sofern den Mitgliedern des Vorstandes und den übrigen Vereinsmitgliedern Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstehen, werden diese erstattet (Näheres regelt die Finanzordnung).

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum Januar bis März statt. Mindestens aller drei Jahre ist die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchzuführen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller wahlberechtigten Mitglieder. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu ergehen und die Tagesordnung zu enthalten.
- 3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 1. Kassenbericht des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Kassenwartes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes (in Wahlversammlungen)
 6. Satzungsänderungen (bei Erfordernis)
 7. Änderungen zu Beiträgen und Umlagen (bei Erfordernis)
- 4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 20% der wahlberechtigten Mitglieder des Vereines gestellt wird. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des §14 Absatz 2.
- 5) Jedes Mitglied des Vereines hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- 6) Durch Beschluss kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist mit Rücksicht auf mindestens 8 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
- 9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Tagesordnung angekündigt waren.

- 10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1 Stellvertreter, 1 Kassenwart und 2 Beisitzern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und durch den Kassenwart vertreten. Sie haben Einzelvertretungsrecht.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Der Vorstand ist allein beschlussfähig über Einzelausgaben bis 2.000 €.
- 4) Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen: Vorstandsvorsitzender und Kassenwart
- 5) Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
- 6) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 7) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereines und leitet dessen Geschäfte.
- 8) Der Vorstand führt mindestens vierteljährlich Sitzungen durch. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden leitet der Kassenwart die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist in Ausnahmefällen zulässig. Der Beschluss kommt in diesem Fall zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- 9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes sowie über die Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
- 10) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Beiräte und Ausschüsse gebildet und neue Mitglieder kommissarisch in den Vorstand aufgenommen werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

- 11) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen aller Beiräte und Ausschüsse teilzunehmen.
- 12) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 BEIRÄTE UND AUSSCHÜSSE

- 1) Den Beiräten und Ausschüssen gehören 3 bis 15 Mitglieder an. Vorsitzende und Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen sowie für Jugendgruppen und Rennfahrer verantwortliche Trainer und Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt.
- 2) Für die Sitzungen von Beiräten und Ausschüssen gelten § 15 Absatz 6 und 7 sinngemäß.

§ 17 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von 2 Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer.
- 2) Sie dürfen keinem Organ des Vereines angehören.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben mindesten einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung im Verein zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- 5) Sofern es die Umstände erfordern, können die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen verlangen.

§ 18 ORDNUNGEN

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 2) Ordnungen sollen mindestens bestehen als
 - o Geschäftsordnung
 - o Finanzordnung

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf

die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 3) Die Abstimmung muss schriftlich mit ja oder nein erfolgen.
- 4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Sebnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Radsports zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechtes sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 13.03.1995 in Kraft.

Änderungen erfolgten am 25.08.2016. Diese Änderungen wurden in die vorliegende Fassung eingearbeitet.